

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)

24. Januar 2019

inkl. Nachträge per 3. Juli 2025

Dokumentinformationen

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)

vom 24. Januar 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019

Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 3. Juli 2025

Vom Stadtrat am 21. Oktober 2025 auf den 1. November 2025 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Ziel und Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1
2	Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	1
2.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	1
	Art. 3 Formelle Voraussetzungen	1
	Art. 4 Materielle Voraussetzungen	1
	Art. 5 Wissenstest	2
	Art. 6 Befragung	3
	Art. 7 Hausbesuch	4
	Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	4
	Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	4
2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	4
	Art. 10 Voraussetzungen	4
2.3	Ehrenbürgerrecht	5
	Art. 11 Ehrenbürgerrecht	5
3	Organisation, Verfahren, Vollzug	5
3.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	5
	Art. 12 Übersicht	5
	Art. 13 Gesuchseinreichung	5
	Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei	5
	Art. 15 Prüfung durch Gemeinde	6
	Art. 16 Information	7
	Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	7
	Art. 18 Rechtliches Gehör	7
3.2	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	8
	Art. 19 Gesuchseinreichung und Unterlagen	8
	Art. 20 Verfahren	8
3.3	Einbürgerungskommission	8
	Art. 21 Grundlage	8
	Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungskommission	8
3.4	Einbürgerungsgebühren	8
	Art. 23 Grundlage	8

3.5	Rechtsmittelverfahren	8
	Art. 23a Zuständigkeit	8
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
	Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
	Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	9
	Art. 26 Übergangsbestimmungen	9
	Art. 27 Inkraftsetzung	9
5	Anhang	9

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck	Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Gemeindebürgerschaftsrechts der Stadt Kreuzlingen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer.
Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	<ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie das Ehrenbürgerrecht.2 Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014, das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerschaftsrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die dazugehörenden Verordnungen zur Anwendung.3 Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigerklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechts, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheidet.
2 Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	
2.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	

2 Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

2.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 3 Formelle Voraussetzungen	Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerschaftsrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. 9 und 10 BüG sowie nach § 4 KBüG.
Art. 4 Materielle Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1 Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländer setzt voraus, dass sie oder er gemäss §§ 5 und 6 KBüG dafür geeignet ist.2 Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:<ol style="list-style-type: none">a. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;b. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;

-
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
 - d. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.
 - 3 Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:
 - a. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b. die Respektierung der Rechtsordnung;
 - c. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
 - d. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
 - e. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
 - 4 Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.
 - 5 Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.
 - 6 Die Eignungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests, einer Befragung und allenfalls eines Hausbesuchs geprüft. Es ist eine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall vorzunehmen.¹
-
- | | |
|------------------------------------|--|
| Art. 5
Wissenstest ² | 1 Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft. Der Test ist durch alle im Gesuch enthaltenen Personen ab dem 15. Geburtstag zu absolvieren (Stichtag Einreichung Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen). Bei Minderjährigen kommt ein altersgerecht angepasster Wissenstest zur Anwendung. |
|------------------------------------|--|
-

¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

² Änderungen gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

-
- 2 Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit eine Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Situation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
-
- 3 Die Gemeinde stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.
-
- 4 Wird der Wissenstest beim ersten Versuch nicht erfolgreich absolviert, kann der Wissenstest einmalig wiederholt werden. Gesuchstellende haben innert zwei Monaten nach Erhalt des Resultats der Stadtkanzlei zu melden, dass sie den Test wiederholen möchten. Der Test muss innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Resultate wiederholt werden.
-
- 5 Wurde der Wissenstest erfolgreich absolviert, das Gesuch anschliessend im Verlauf des Verfahrens trotzdem abgelehnt oder zurückgezogen, behält der Wissenstest während fünf Jahren seine Gültigkeit. Wird in dieser Zeit ein neues Gesuch eingereicht, muss der Test nicht erneut absolviert werden.
-
- 6 Bei allen Teilbereichen Gemeinde, Kanton und Schweiz müssen mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden, ansonsten gilt der ganze Wissenstest als nicht bestanden. Bei der Wiederholung gelten dieselben Regeln.
-
- Art. 6
Befragung
- 1 Weitere Eignungskriterien gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV werden in der mündlichen Befragung geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
-
- 2 Die mündliche Befragung wird mit einer Tonaufnahme protokolliert. Die Aufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.
-
- 3 Alle im Gesuch integrierten Personen ab dem 12. Geburtstag müssen an der Befragung teilnehmen (Stichtag Einreichung Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandsweisen).³
-

³ Neu gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

Art. 7 Hausbesuch	Ist für die Abklärung wesentlicher Sachverhaltsumstände ein Hausbesuch erforderlich, kann ein solcher bis zur Überweisung des Gesuchs an den Gemeinderat angeordnet werden. Die Einbürgerungskommission betraut zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe, wobei ein Besuchsprotokoll zu erstellen ist. Der Hausbesuch dient nicht als Ersatz für den Wissenstest oder die Befragung.
Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren gemeinsam durchlaufen. 2 Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.
Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1 In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. 2 Minderjährige ab dem 15. Geburtstag⁴ sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen. 3 Im Übrigen wird bezüglich Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft auf Art. 30 und 31 BüG sowie §§ 25 und 26 KBüG verwiesen.
2.2 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	
Art. 10 Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBüG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBüV verwiesen. 2 Die Voraussetzungen werden anhand der Unterlagen geprüft. Es ist keine Absolvierung eines Wissenstests oder einer Befragung nötig.⁵

⁴ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

⁵ Neu gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

2.3 Ehrenbürgerrecht

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| Art. 11
Ehrenbürgerrecht | 1 | Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizerinnen oder Schweizer richtet sich nach § 15 KBÜG. |
| | 2 | Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art. 19 BüG und §§ 15 bis 17 KBÜG verwiesen. |
-

3 Organisation, Verfahren, Vollzug

3.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- | | | |
|---|---|--|
| Art. 12
Übersicht | | Die Übersicht über den gesamten Verfahrensablauf ist im Anhang dargestellt. |
| Art. 13
Gesuchseinreichung | 1 | <i>aufgehoben</i> ⁶ |
| | 2 | Das Gesuchsformular kann bei der Stadtkanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bezogen werden. |
| | 3 | Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons. |
| Art. 14
Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei ⁷ | 1 | Nach Überweisung des Gesuchs vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen:
a. Aktuelles Foto;
b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung;
c. Adressen von vier volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, davon mindestens zwei aus der Gemeinde Kreuzlingen, die bereit sind, über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Auskunft zu erteilen;
d. <i>aufgehoben</i>
e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betreibungsregisterauszug der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners. |
-

⁶ Aufgehoben gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

⁷ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

	2	Die Einbürgerungskommission und die Stadtkanzlei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen einfordern.
Art. 15 Prüfung durch Gemeinde ⁸	1	Das Verfahren bis vor den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch die Einbürgerungskommission geleitet.
	2	Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: <ol style="list-style-type: none"> Prüfung der Unterlagen; Allfälliges Einholen von Referenzauskünften; Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs; Schriftlicher Wissenstest; Befragung; Ausschreibung in mindestens einem der amtlichen Publikationsmittel; Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
	3	Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen.
	4	Ein Hausbesuch hat in der Regel innert drei Monaten ab Beschluss über dessen Durchführung stattzufinden. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen zu erstellen.
	5	Die Einbürgerungskommission bereitet den Wissenstest vor und legt die Beurteilungskriterien für die einzelnen Fragen fest.
	6	Für weitere Informationen kann die Einbürgerungskommission die Referenzpersonen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers befragen. Die Aussagen der Referenzpersonen werden als Aktennotiz festgehalten.
	7	Die Befragung durch die Einbürgerungskommission erfolgt in der Regel innerhalb von neun Monaten ab erster Behandlung in der Einbürgerungskommission.
	8	Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschliessend die Abstimmung über den Antrag an den Gemeinderat.
	9	Die Prüfung allfälliger Einwendungen nach der öffentlichen Publikation erfolgt in einer separaten Sitzung.

⁸ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

	10	Die Einbürgerungskommission kann nach jedem Verfahrensschritt beschliessen, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Besteht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf die Weiterführung des Verfahrens, ist dieses vollständig durchzuführen.
	11	Das Ergebnis des Verfahrens wird in einem Bericht zu Handen des Kantons festgehalten.
Art. 16 Information		Die Einbürgerungskommission informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet. Gegen Beschlüsse der Einbürgerungskommission ist kein Rechtsmittel gegeben. ⁹
Art. 17 Gemeindeein- bürgerung	1	Vor der Überweisung an den Gemeinderat erfolgt während zehn Tagen die öffentliche Ausschreibung in den amtlichen Publikationsmitteln.
	2	Nach Prüfung allfälliger begründeter, schriftlicher und fristgerecht eingereichter Einwendungen stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.
	3	Der Beschluss des Gemeinderats wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
	4	Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gemeinderats richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. ¹⁰
	5	Nach dem Einbürgerungsentscheid durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet.
Art. 18 Rechtliches Gehör	1	Beschliesst die Einbürgerungskommission, dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, teilt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gründe dafür schriftlich mit und setzt eine Frist von zwanzig Tagen an, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie weist in diesem Schreiben darauf hin, dass das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat nur unterbreitet wird, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies ausdrücklich verlangt.

⁹ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

¹⁰ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

-
- 2 Die Ablehnungsgründe sowie die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
-

3.2 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

- | | |
|--|---|
| Art. 19
Gesuchseinreichung und Unterlagen | 1 In Kreuzlingen wohnhafte Schweizerinnen oder Schweizer, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBÜV ein. |
| | 2 Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen:
a. Schriftliches Aufnahmegeruch;
b. Aktuelles Foto. |
-

- | | |
|----------------------|---|
| Art. 20
Verfahren | Das Verfahren richtet sich nach Art. 15 ff. |
|----------------------|---|
-

3.3 Einbürgerungskommission

- | | |
|--|--|
| Art. 21
Grundlage | Die Bestellung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen. |
| Art. 22
Geschäftsreglement
Einbürgerungskommission | 1 Organisation der Einbürgerungskommission und Durchführung der Sitzungen sind im Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission geregelt.
2 Das Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat genehmigt. ¹¹ |
-

3.4 Einbürgerungsgebühren

- | | |
|------------------------------------|--|
| Art. 23
Grundlage ¹² | 1 Die Einbürgerungsgebühren sind im Gebührenreglement inkl. Gebührentarif der Stadt Kreuzlingen festgelegt.
2 Es sind Gebühren anzustreben, die kostendeckend sind. |
|------------------------------------|--|
-

3.5 Rechtsmittelverfahren¹³

- | | |
|---------------------------|---|
| Art. 23a
Zuständigkeit | 1 Der Stadtrat vertritt die Stadt Kreuzlingen in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats. Die Einbür- |
|---------------------------|---|
-

¹¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

¹² Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

¹³ Neu gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

gerungskommission stellt ihm die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

- 2 Wird ein Beschluss des Gemeinderats im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert, entscheidet die Einbürgerungskommission über die Ergreifung eines Rechtsmittels.
 - 3 Der Gemeinderat ist über die Einleitung von Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnis zu informieren.
-

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	<i>aufgehoben</i> ¹⁴
Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts ¹⁵	Der Gebührentarif zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 4. Juli 2024 wird wie folgt geändert: 2.4 d. Ausländische Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr CHF 600.– 2.4 e. Ausländische Gesuchstellende ab dem vollendeten 18. Altersjahr CHF 1'300.– 2.4 f. Ausländische Ehepaare CHF 1'800.–
Art. 26 Übergangsbestimmungen	<i>aufgehoben</i> ¹⁶
Art. 27 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Kreuzlingen auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

5 Anhang

Übersicht Verfahrensablauf für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen

¹⁴ Aufgehoben gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

¹⁵ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

¹⁶ Aufgehoben gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

Anhang

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen

